



## RICHTLINIEN ZUM GEBÜHREN- UND EINBRINGUNGSRECHT

### **GEG-Richtlinie I: Vorschreibung und Einbringung von Gebühren, Kosten und Geldstrafen bei Insolvenz oder Tod des Zahlungspflichtigen**

Die Richtlinien zum Gebühren- und Einbringungsrecht, die im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis mitgeteilt werden, sind Erlässe des Bundesministeriums für Justiz und stellen einen Auslegungsbehelf für die Justizverwaltung zum GGG und GEG dar. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden. Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Richtlinien zu unterbleiben.

#### **A. ALLGEMEINES**

1

Diese Richtlinie tritt an Stelle des Erlasses BMJ 16. 4. 1953, JABI. Nr. 2, betreffend die Einbringung von Gebühren, Kosten und Geldstrafen im Falle des Todes des Zahlungspflichtigen vor Zustellung des Zahlungsauftrags, der gleichzeitig aufgehoben wird. Die folgenden Punkte B. und C. regeln die Vorgehensweise der Vorschreibungsbehörde und der Einbringungsstelle im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Punkt B.) oder des Todes (Punkt C.) *vor Zustellung des Zahlungsauftrags*. In Punkt D. ist geregelt, wie im Fall einer Gebührennachforderung vorzugehen ist, die aus einem Aktivprozess der Insolvenzmasse resultiert.

2

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Tod des Zahlungspflichtigen *nach Zustellung des Zahlungsauftrags* hindert nicht den Eintritt der Rechtskraft des Zahlungsauftrags. Deshalb sind auch in solchen Fällen rechtskräftige Zahlungsaufträge der Einbringungsstelle zu übermitteln, es sei denn, sie betreffen Kosten des Strafverfahrens oder Geldstrafen (siehe dazu C.2 und C.3 unten). Allerdings ist auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (siehe unten B.) oder den Tod des Zahlungspflichtigen (siehe unten C.) aus Anlass der Übersendung des Zahlungsauftrags an die Einbringungsstelle hinzuweisen, soweit diese Umstände der Vorschreibungsbehörde bekannt sind.

## **B. ERÖFFNUNG EINES INSOLVENZVERFAHRENS ÜBER DAS VERMÖGEN DES ZAHLUNGSPFLICHTIGEN**

### **1. Allgemeines**

3

Durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Zahlungspflichtigen tritt im Vorschreibungsverfahren nach GEG kein Verfahrensstillstand (Unterbrechung o.ä.) ein (VwGH 25. 5. 2005, 2003/17/0237).

### **2. Vorgehensweise bei Einbringung von Gebühren und Kosten in bürgerlichen Rechtssachen (§ 1 Z 1 und Z 5 GEG):**

4

#### **a) Zahlungspflicht entsteht vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens**

Wurde der Sachverhalt, der die Zahlungspflicht der Gerichtsgebühr oder der zu ersetzenden Kosten begründet, **vor** Eröffnung des Insolvenzverfahrens verwirklicht, so handelt es sich um eine Insolvenzforderung (§ 51 IO). Ein Zahlungsauftrag ist *nicht* zu erlassen; die Vorschreibungsbehörde berechnet die Forderung und gibt sie der Einbringungsstelle bekannt, die sie im Insolvenzverfahren anzumelden hat (§ 218 Abs. 3 Geo., siehe dazu im Detail Rz 15). Diese Berechnung kann mit Lastschriftanzeige geschehen, die aber nicht dem Insolvenzverwalter zuzustellen, sondern direkt der Einbringungsstelle zu übermitteln ist. Von der Berechnung hat die Vorschreibungsbehörde nach § 215 Geo. abzusehen, wenn nach § 13 Abs. 1 GEG angenommen werden darf, dass die Einbringung mangels Vermögens erfolglos bleiben wird.

5

Wenn jedoch an in gerichtliche Verwahrung genommenen Geldbeträgen und beweglichen körperlichen Sachen vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Zurückbehaltungsrecht (§ 5 GEG) begründet wurde, ist ein Zahlungsauftrag zu erlassen, da Zurückbehaltungsrechte im Insolvenzverfahren wie Absonderungsrechte zu behandeln sind (§ 10 Abs. 2 IO) und Absonderungsrechte von der Insolvenzeröffnung unberührt bleiben. Der Zahlungsauftrag ist an den Insolvenzverwalter zu richten und diesem zuzustellen. Nach Rechtskraft hat die Vorschreibungsbehörde der Einbringungsstelle bekannt zu geben, welche Gegenstände nach § 5 GEG zurückbehalten wurden (§ 218 Abs. 1 Geo.).

6

Wenn ungeachtet der in Rz 4 dargestellten Vorgangsweise dennoch ein Zahlungsauftrag an den Insolvenzverwalter abgefertigt wird und dieser die Forderung vollständig begleicht, kommt

nach Ansicht des VwGH bei Rechtskraft des Zahlungsauftrags eine Rückzahlung mangels gesetzlicher Grundlage nicht in Betracht (§ 6c Abs. 1 Z 1 GEG, VwGH 9. 3. 1990, 88/17/0182). Hiefür müsste zunächst die Rechtskraft des Zahlungsauftrags beseitigt werden.

7

Wenn das Insolvenzverfahren durch **Annahme eines Sanierungsplans oder Zahlungsplans** beendet wurde, ohne dass die Forderung angemeldet worden ist, ist ein Zahlungsauftrag *über den gesamten Betrag* an den Schuldner zu erlassen. Bei einem Sanierungsplan hat die Einbringungsstelle anlässlich der Einbringung den Betrag auf die Quote zu kürzen (§ 156 Abs. 1 IO, VwGH 26.3.2013, 2013/17/0763). Bei einem Zahlungsplan kann die Einbringungsstelle durch einen Antrag nach § 197 Abs. 2 IO versuchen, die Quote oder einen Teil der Quote zu erlangen. Wurde ein **Abschöpfungsverfahren** eingeleitet, ohne dass die Forderung angemeldet worden ist, ist ebenfalls ein Zahlungsauftrag *über den gesamten Betrag* an den Schuldner zu erlassen, welcher nach Rechtskraft an die Einbringungsstelle zu übermitteln ist. Die Einbringungsstelle hat dem Treuhänder sodann das Feststehen der Forderung anzuzeigen, um an den Verteilungen teilnehmen zu können (§ 207 Abs. 1 IO).

#### **b) Zahlungspflicht entsteht nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens**

8

Wurde der Sachverhalt, der die Pflicht zur Zahlung *einer Gerichtsgebühr* begründet, **nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens** verwirklicht, so handelt es sich um eine Masseforderung (§ 46 IO). Die Gebühr ist eine die Insolvenzmasse treffende öffentliche Abgabe (§ 46 Z 2 IO). Der Zahlungsauftrag ist an den Insolvenzverwalter zu adressieren, als Zahlungspflichtiger ist die Insolvenzmasse zu bezeichnen. Der Insolvenzverwalter ist für diese Gebühr weder persönlich zahlungspflichtig noch haftbar; er ist Formalpartei (VwGH 16.1.1964, 151, 152/63, SlgNF 3007/F). Bei Nichtzahlung kann die Vorschreibungsbehörde beim Insolvenzgericht die Weisung an den Insolvenzverwalter zur Zahlung zu beantragen (§ 124 Abs. 3 IO); ansonsten ist der Zahlungsauftrag für rechtskräftig zu erklären und der Einbringungsstelle zu übermitteln. Wenn die Gebühren allerdings aus einem Grundverfahren resultieren, in das einzutreten der Insolvenzverwalter abgelehnt hat (§ 8 IO), dann scheidet dieser Anspruch aus der Masse aus, sodass die Gebühr wiederum nur dem Schuldner vorgeschrieben werden kann (VwGH 5.11.1971, 83/71).

9

Entstehen *Kosten* nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so handelt es sich um Masseforderungen, wenn sie mit der Erhaltung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Masse verbunden sind (§ 46 Z 2 IO) oder wenn sie durch eine Rechtshandlung des

Insolvenzverwalters ausgelöst wurden (§ 46 Z 5 IO; bzw. – im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung – durch eine berechtigte Rechtshandlung des Schuldners: § 174 IO). In diesem Fall sind die Kosten dem Insolvenzverwalter mit Zahlungsauftrag vorzuschreiben und nach Rz 8 vorzugehen. Ansonsten handelt es sich um Schuldnerforderungen, die dem Schuldner vorzuschreiben sind (siehe dazu Rz 11).

### **3. Einbringung von Geldstrafen wegen strafbarer Handlungen und Kosten des Strafverfahrens**

10

Gemäß § 58 Z 2 IO können Geldstrafen wegen strafbarer Handlungen aller Art (zu anderen Geldstrafen siehe unten Punkt 4.) nicht als Insolvenzforderung geltend gemacht werden. Das betrifft auch Forderungen bezüglich der Kosten eines Strafverfahrens (vgl. VwGH 25.05.1998, 98/17/0048).

11

Diese Geldstrafen sind daher nach Anordnung des Gerichts (§ 234 Abs. 1 Z 1 Geo.), ebenso wie die Kosten, soweit sie vom Gericht nicht für uneinbringlich erklärt wurden (§ 391 StPO), mit Zahlungsauftrag vorzuschreiben, auch wenn über den Zahlungspflichtigen mittlerweile ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Der Zahlungsauftrag ist nicht an den Insolvenzverwalter, sondern an den Schuldner zu adressieren; da Postsendungen an den Schuldner der Postsperre unterliegen (sofern keine Eigenverwaltung besteht, siehe § 187 IO), ist der Zahlungsauftrag mit einem auf die Zulässigkeit der Zustellung trotz der Postsperre hinweisenden amtlichen Vermerk („Zustellung trotz Postsperre“) zu versehen (§ 78 Abs. 2 IO). Weiters ist zu bedenken, dass der Insolvenzverwalter (oder ein Schuldner mit Eigenverwaltung, siehe § 187 IO) diese einzubringenden Beträge aus der Insolvenzmasse nach der IO nicht befriedigen darf.

12

Nach Rechtskraft des Zahlungsauftrags hat die Vorschreibungsbehörde der Einbringungsstelle daher die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und allfällige zurückbehaltene Gegenstände gemäß § 5 GEG bekannt zu geben (§ 218 Abs. 1 Geo.). Nach Ansicht des VwGH kann die Einbringungsstelle entweder Befriedigung aus den gemäß § 5 GEG zurückgehaltenen Vermögensgegenständen erlangen oder *nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens* die Beträge einbringen; sie werden von einem Sanierungsplan und dessen Wirkungen (§ 156 Abs. 5 IO) nicht betroffen (vgl. VwGH 98/17/0048). Der Präsident des OLG Wien (Einbringungsstelle) kann nicht über den Nachlass von Kosten des Strafverfahrens entscheiden (§ 9 Abs. 5 GEG); die Entscheidung darüber obliegt dem Gericht nach § 391 StPO (OLG Linz 1. 12. 2015 8 Bs 236/15k, Ris-Justiz RL0000164). Ergeht ein

nachträglicher Beschluss über die Uneinbringlichkeit der Kosten, so ist die Einbringung einzustellen.

#### **4. Einbringung von Geldstrafen, die nicht strafbare Handlungen betreffen**

13

Gemäß § 58 Z 2 IO können Geldstrafen wegen strafbarer Handlungen aller Art nicht als Insolvenzforderung geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Zwangsstrafen nach § 283 UGB und dem FBG (6 Ob 160/12s) sowie für Kartellgeldbußen (16 Ok 7/15p). Für Geldstrafen, die vor Insolvenzeröffnung verhängt wurden, ist daher nach Pkt. 3 (Rz 10 ff.) vorzugehen.

14

War über das Vermögen des Zahlungspflichtigen bereits im Zeitpunkt der Verhängung der Geldstrafe, die eine nicht strafbare Handlung betrifft, das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist zu unterscheiden, ob der Verstoß gegen die Pflicht, derentwegen die Geldstrafe verhängt wurde, noch vor der Insolvenzeröffnung oder danach verwirklicht wurde. Erfolgte die rechtswidrige Handlung oder Unterlassung noch vor Insolvenzeröffnung, so ist nach Pkt. 3 (Rz 10 ff.) vorzugehen. Erfolgt der Verstoß gegen die Pflicht nach Insolvenzeröffnung, sei es im Zuge der Unternehmensfortführung oder unmittelbar aus Rechtshandlungen des Masseverwalters (§ 46 Z 5 IO), so sind die daraus sich ergebenden vermögensrechtlichen Ansprüche Masseforderungen. In einem solchen Fall ist wieder nach Rz 8 vorzugehen. Wenn die Geldstrafe aus einer Gefährdung resultiert, die bereits vor Insolvenzeröffnung bestand, aber z.B. im Zuge einer Unternehmensfortführung vergrößert wurde, oder wenn neue, anders geartete Gefahren dazugekommen sind, wird in diesem Umfang der Gefahrbeseitigungsanspruch der öffentlichen Hand nach Insolvenzeröffnung begründet und sind die sich daraus ergebenden Verpflichtungen als Masseforderungen zu erfüllen.

#### **5. Anmeldung von Forderungen durch die Einbringungsstelle**

15

Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Zahlungspflichtigen hat die Vorschreibungsbehörde eine Lastschriftanzeige oder den Zahlungsauftrag über diejenigen Gebühren und Kosten, bei denen der die Zahlungspflicht auslösende Sachverhalt vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens verwirklicht wurde, der Einbringungsstelle zu übermitteln und auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hinzuweisen (§ 218 Abs. 3 Geo.). Die Entscheidung, ob eine Anmeldung im Insolvenzverfahren erfolgt oder nicht, obliegt ausschließlich der Einbringungsstelle. Sie hat die geschuldeten Beträge im

Insolvenzverfahren anzumelden (§ 220 Geo.). Alternativ besteht auch die Möglichkeit, die Finanzprokurator mit der Anmeldung zu beauftragen. Forderungen, deren Gesamthöhe EUR 500,-- nicht überschreitet, sind im Insolvenzverfahren nicht mehr anzumelden, außer wenn abzusehen ist, dass innerhalb von zwei Jahren eine Quote von zumindest 25 % geleistet werden wird (vgl. Erlass des OLG Wien vom 11.3.2011, Jv 4012/11s-3b, geändert durch den Erlass des PräsOLG Wien vom 27.6.2016, Jv 7073/16w-3b). Davon ausgenommen sind Forderungen nach § 1 Z 2 und 6 GEG. Es bleibt möglich, im Einzelfall auch Forderungen anzumelden, die EUR 500,-- nicht übersteigen.

### **C. TOD DES ZAHLUNGSPFLICHTIGEN**

16

Gelangt ein Postfehlbericht über die Zustellung eines Zahlungsauftrags an die Vorschreibungsbehörde mit dem Vermerk „Adressat gestorben“, so hat sie nach den folgenden Grundsätzen vorzugehen:

#### **1. Vorgehensweise bei Einbringung von Gebühren und Kosten in bürgerlichen Rechtssachen (§ 1 Z 1 und Z 5 GEG)**

17

Die Vorschreibungsbehörde hat auf Grund des Postfehlberichtes vorerst geeignete Erhebungen hierüber zu pflegen. Ergeben die Erhebungen die Richtigkeit dieser Tatsache, so hat sie den Stand der Verlassenschaftsabhandlung zu erheben.

18

Je nach dem Stand der Verlassenschaftsabhandlung hat die Vorschreibungsbehörde wie folgt vorzugehen:

19

**a)** Ist das *Verlassenschaftsverfahren eingeleitet und noch nicht abgeschlossen* worden, so hat die Vorschreibungsbehörde die geschuldeten Beträge im Verlassenschaftsverfahren mit Lastschriftanzeige oder Zahlungsauftrag anzumelden (§ 218 Abs. 2 Geo., siehe Rz 27), wenn eins entsprechendes Edikt nach § 813 ABGB ergangen ist (was jedenfalls immer bei einer bedingten Erbantrittserklärung der Fall ist; § 165 Abs. 2 AußStrG). Wenn die Anmeldefrist verstrichen ist, so ist ein neuer Zahlungsauftrag auszufertigen, wobei als Zahlungspflichtiger vor Einantwortung die Verlassenschaft zu bezeichnen ist (zu Handen der erbantrittserklärten Erben) oder – nach Einantwortung – die Erben (Rz 23, VwGH 88/16/0013).

Wenn noch keine Erbantrittserklärungen abgegeben worden sind, kann die Vorschreibungsbehörde nach § 811 ABGB die Bestellung eines Verlassenschaftskurators beantragen, wenn die Einbringung durch das Zuwarten bis zur Abgabe von Erbantrittserklärungen gefährdet würde oder wenn keine Erben vorhanden sind. Zur Stellung des Antrags beim Verlassenschaftsgericht sollte nicht der Kostenbeamte ermächtigt werden, dieser Antrag ist dem/der Präsident/in vorbehalten. Sobald ein Verlassenschaftskurator bestellt ist, ist ein neuer Zahlungsauftrag auszufertigen, wobei als Zahlungspflichtiger die „*Verlassenschaft nach . . . . . (Name, Beruf, Anschrift des Verstorbenen)*“ zu bezeichnen ist und der Zahlungsauftrag „*zu Händen des Verlassenschaftskurators*“ zuzustellen ist.

Nach Anmeldung der Forderung ist ein Kalender zu setzen; wenn bis zur Einantwortung kein Zahlungseingang zu verzeichnen ist, ist ein neuer Zahlungsauftrag (Rz 23) auszufertigen.

**b)** Stellt sich heraus, dass die *Verlassenschaftsabhandlung nach § 153 AußStrG unterblieben* ist, so kann die Vorschreibungsbehörde nach § 215 Abs. 1 Geo. von weiteren Maßnahmen absehen. Sie kann aber auch sicherheitshalber eine Forderung anmelden, falls nachträglich Vermögen hervorkommt. Ist der Vorschreibungsbehörde Vermögen bekannt, so kann beim Verlassenschaftsgericht die Herausgabe nach § 153 Abs. 2 AußStrG angeregt bzw die Überlassung an Zahlungs Statt nach § 154 Abs. 1 AußStrG beantragt werden. Die Pauschalgebühr für die Genehmigung der Pflugschaftsrechnung nach TP 7 lit c Z 2 GGG, wenn sie nach dem Tod des Pflegebefohlenen entstanden ist (wie zB die Gebühr für die Schlussrechnung), ist im Verfahren zur Überlassung einer überschuldeten Verlassenschaft an Zahlungs statt (§ 154 AußStrG) als Masseforderung im Sinne des § 46 Z 2 IO zu qualifizieren und damit bevorzugt zu befriedigen ist (Beschluss des OGH vom 2. Oktober 2012, 10 Ob 21/12d).

**c)** Wurde die Verlassenschaft *bereits eingantwortet*, so ist ein *neuer* Zahlungsauftrag auszufertigen. Zahlungspflichtig sind die Erben und zwar bei unbedingter Erbantrittserklärung zur ungeteilten Hand (§ 820 ABGB), bei bedingter Erbantrittserklärung im Verhältnis ihrer Erbteile (§ 821 ABGB); im zuletzt angeführten Fall muss gegen jeden Erben ein gesonderter Zahlungsauftrag erlassen werden, in dem nur der auf den betreffenden Erben nach seinem Erbteil entfallende Teilbetrag der Schuld aufzunehmen ist.

## **2. Vorgehensweise bei Einbringung von Geldstrafen (§ 1 Z 2 und 3 GEG), konfiszierten Ersatzwerten und für verfallen erklärten Geldbeträgen (§ 1 Z 3 GEG)**

24

Bei Geldstrafen nach der StPO, beim Verfallsersatz (§ 20 Abs. 3 und § 20b Abs. 3 StGB) und beim Wertersatz (strafrechtliche Nebengesetze) erlischt gemäß § 411 StPO in Verbindung mit § 548 ABGB mit dem Tod des Verpflichteten die Verbindlichkeit zur Zahlung. Ähnliches gilt bei konfiszierten Ersatzwerten (§ 19a Abs. 1a StGB). Die Einbringung ist daher auszusetzen.

25

In der Regel gehen auch Ordnungs- und Mutwillensstrafen sowie Zwangsstrafen im Firmenbuchverfahren nicht auf die Erben über, da § 548 ABGB in der Fassung des ErbRÄG 2015 die Vererblichkeit von „Geldstrafen“ an sich ausschließt. Zur Vorgängerbestimmung hat der VwGH judiziert, dass es bei Zwangsstrafen nach § 5 VVG zu einer Gesamtrechtsnachfolge kommen kann, wenn die primär zu erfüllende verwaltungsrechtliche Pflicht nicht höchstpersönlich ist (28.4.2005, 2004/07/0196).

## **3. Vorgehensweise bei Einbringung von Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges (§ 1 Z 4 GEG)**

26

Nach § 389 Abs. 3 Satz 1 StPO geht auch eine rechtskräftig gewordene Kostenersatzpflicht des Verurteilten gegenüber dem Bund bei dessen Tod nicht auf seine Erben über. Die Kostenforderung ist nach § 232 Geo. zu löschen.

## **4. Anmeldung der Forderung**

27

Die Anmeldung der Forderung im Verlassenschaftsverfahren obliegt prinzipiell der Vorschreibungsbehörde (§ 218 Abs. 2 Geo.); diese Aufgabe kann an den Kostenbeamten delegiert werden (§ 6 Abs. 2 GEG). Die Anmeldung kann mit Lastschriftanzeige oder Zahlungsauftrag erfolgen. Wenn der Tod erst nach Zustellung eines Zahlungsauftrags eintritt, ist der rechtskräftige Zahlungsauftrag der Einbringungsstelle zu übersenden, und die Anmeldung ist von dieser vorzunehmen (§ 218 Abs. 2 Geo. zweiter Halbsatz).



#### **D. GEBÜHRENNACHFORDERUNG AUS AKTIVPROZESSEN DER INSOLVENZMASSE NACH KONKURSAUFHEBUNG**

28

Es kann vorkommen, dass in Aktivprozessen der Insolvenzmasse (z.B. in einem Anfechtungsprozess) aus Anlass der Gebührenrevision eine Nachforderung entsteht. Wenn der Konkurs bereits aufgehoben wurde, stellt sich die Frage, wem diese Gebühren vorzuschreiben sind.

29

Nach Rechtskraft der Konkursaufhebung ist der Masseverwalter dem Verfahren nicht mehr beizuziehen; es endet auch seine Kompetenz, Masseforderungen zu befriedigen. Der Zahlungsauftrag kann daher nicht länger an den Masseverwalter adressiert werden. Grundsätzlich wird hier davon ausgegangen, dass der frühere Schuldner für Masseschulden beschränkt auf den Wert der ihm ausgefolgten Masseaktiven haftet („pro viribus-Haftung“). Außer im Fall der Aufhebung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens bleibt hierfür in der Praxis jedoch kaum ein Anwendungsbereich, zumal der Insolvenzverwalter zur vollständigen Verteilung der Insolvenzmasse verpflichtet ist. In einer solchen Konstellation kann daher von einer Nachforderung mangels Erfolgsaussichten Abstand genommen werden (wenn nicht der beklagten Partei vorgeschrieben werden kann).